

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Sanierung FGL 011, NB Süd, JS 2021 ONTRAS Vorhaben-Nr. 16.19065“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und
Rohstoffe vom 4. Mai 2021

Die ONTRAS Gastransport GmbH plant im Landkreis Elbe-Elster und im Landkreis Oberspreewald-Lausitz Sanierungsmaßnahmen an der Ferngasleitung (FGL) 011 vorzunehmen. Die FGL 011 (DN 600, DP 25) verläuft vom Netzknotenpunkt (NKP) Lauchhammer nach Trajuhn. Die Maßnahmen 0 bis 6 befinden sich im Netzbereich Süd, IHB Lauchhammer 2. Die Maßnahmen umfassen Rohrauswechslungen mit Tieferlegungen in der vorhandenen Trasse an vorhandenen Minderdeckungsabschnitten. Weiterhin wird eine Armaturengruppe ersetzt.

Als Bauzeitraum sieht die ONTRAS voraussichtlich Mitte Juli bis Ende Dezember 2021 vor.

Das Vorhaben soll durch ein Anzeigeverfahren nach § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zugelassen werden. Nach § 43f Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EnWG sind die Sanierungsmaßnahmen an der FGL 011 nur dann unwesentlich, wenn nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hierfür keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach den §§ 5, 9 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Von dem Änderungsvorhaben sind unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

In der ersten Prüfstufe wurde festgestellt, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Durch das Vorhaben und die damit verbundenen Sanierungsbereiche sind die FFH-Gebiete „Forsthaus-Prösa“ (DE 4447-302), „Wiesen am Floßgraben“ (DE 4447-306), das Vogelschutzgebiet „Niederlausitzer Heide“ (DE 4447-421), das Landschaftsschutzgebiet „Hohenleipisch-Sornoer-Altmoränenlandschaft“ und das Naturschutzgebiet „Forsthaus Prösa“ betroffen.

Bezüglich der in Anlage 3 Nummer 1 zum UVPG genannten Kriterien zu den Vorhabenmerkmalen, welche die Größe und Ausgestaltung sowie das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten betreffen, hat die Prüfung ergeben, dass die Sanierungsmaßnahmen an der FGL 011 keine Merkmale aufweisen, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lassen. Das Vorhaben beinhaltet die Herstellung der Oberflächen für den Baubeginn, die Sanierungsmaßnahme an sich und die Wiederherstellung des Geländes.

Die baubedingten Auswirkungen sind temporär und wirken sich nicht dauerhaft nachteilig auf die Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete aus. Anlagebedingt ergeben sich durch die Sanierungsmaßnahmen ebenfalls keine Auswirkungen, die die Erhaltungsziele der Natura-2000-

Gebiete nachteilig betreffen. Eine besondere Empfindlichkeit an den Standorten der Sanierungsmaßnahmen liegen nicht vor, zumal die Sanierungsbereiche innerhalb einer bereits bestehenden Ferngasleitung liegen. Betriebsbedingt ergeben sich keine Änderungen gegenüber den bereits vorherrschenden betriebsbedingten Wirkungen der bestehenden Ferngasleitung 011.

Damit hat die zweite Stufe der Prüfung ergeben, dass für die geplanten Sanierungsmaßnahmen an der FGL 011 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären. Durch Vorkehrungen der Vorhabenträgerin können zudem mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/48640-0) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.